

# Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Julia Geneuss

Der systematische Einsatz sexualisierter Gewalt ist und war seit jeher Teil bewaffneter Konflikte. Die Motive hierfür sind vielfältig. Den Tätern geht es darum, die Bevölkerung zu terrorisieren, politischen Widerstand zu brechen, Kindersoldaten abzurichten, den Gegner zu demütigen oder darum, die eigenen Soldaten zu belohnen und Gruppenloyalität herzustellen. Die Opfer, mehrheitlich Frauen, sind dabei oft nur das Objekt zur Erreichung dieser Ziele. In der Folge leiden sie an den physischen und psychischen Folgen, an Mehrfachtraumatisierung, Stigmatisierung und sozialer Ausgrenzung. Hervorzuheben sind zudem die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen, die über Generationen hinweg andauern können.

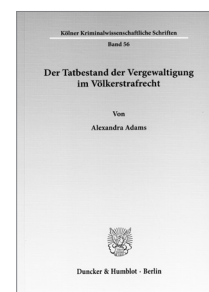
In ihrer Dissertation befasst sich **Alexandra Adams** mit der schwersten Form sexualisierter Gewalt, der Vergewaltigung. Adams' umfassende Untersuchung ist zweistufig aufgebaut. In einem ersten Schritt widmet sie sich dem Nachweis eines völkergewohnheitsrechtlichen strafbewehrten Verbots der Vergewaltigung. Sorgfältig analysiert sie hierfür relevante internationale Instrumente, sowie die einschlägige Rechtsprechung internationaler Strafgerichte. Deutlich wird dabei die Entwicklung der völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung von Vergewaltigungen: Wurde der Einsatz sexualisierter Gewalt vor dem Nürnberger und Tokyoter Militärgerichtshof noch weitgehend tabuisiert, setzte sich mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und dem Völkermord in Ruanda die Erkenntnis durch, dass sexualisierte Gewalt nicht bloß zwangsläufiger ›Nebeneffekt‹ bewaffneter Konflikte ist. Und obwohl Vergewaltigung in den Statuten der Tribunale ausdrücklich nur als Menschlichkeitsverbrechen normiert war, subsumierten die Gerichte Vergewaltigungshandlungen auch unter andere, nicht spezifisch auf sexualisierte Gewalt bezogene Tatbestandsalternativen. Vergewaltigung wurde so nicht nur als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch als Völkermord und Kriegsverbrechen bestraft. Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist das Einzelverbrechen der Vergewaltigung mittlerweile ausdrücklich anerkannt.

Ungeachtet dieser Entwicklung existiert im Völkerstrafrecht weiterhin keine gefestigte Definition der Vergewaltigung. Im zweiten Teil ihrer Arbeit befasst sich Adams daher mit der inhaltlichen Ausgestaltung des Vergewaltigungstatbestands. Methodisch werden dabei im Rahmen eines wertenden Rechtsvergleichs die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung verschiedener Rechtsordnungen – Deutsch-

land, Frankreich, Spanien, Großbritannien, New York und Kalifornien – verglichen und übergreifende Rechtsgrundsätze herausgearbeitet. Als Kriterien für die Auswahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen nennt Adams den Einfluss der Staaten im völkerrechtlichen Normsetzungsprozess sowie die Fortschrittlichkeit und Originalität des jeweiligen Sexualstrafrechts. Im Ergebnis werden die dem Civil Law oder Common Law zuzuordnenden asiatischen, afrikanischen, lateinamerikanischen oder osteuropäischen Rechtsordnungen von Adams wegen ihres veralteten Sexualstrafrechts aussortiert oder als »uninteressant« empfunden, da ihr Recht den früheren Kolonialstaaten nachgebildet ist. Das islamische Recht wird von Adams zudem in Gänze ausgeschlossen, da es an den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft vorbeigehe, »unzulänglich« und »überholt« sei, der Wortlaut der Quellentexte zum Sexualstrafrecht »juristisch unangebracht, um nicht zu sagen lächerlich« sei und sich die islamischen Staaten durch fehlende Übersetzungen selbst aus dem internationalen Diskurs ausgeschlossen hätten. Wengleich Adams ihre Wahl der zu vergleichenden Rechtsordnungen ausführlich und gewissenhaft begründet, mag bezweifelt werden, ob dieser Ansatz und die wenig sensible Wortwahl in einem trans- und interkulturell besonders heiklen Bereich, zu der dringend notwendigen Anerkennung und Verbreitung des Völkerstrafrechts gerade in der nicht-westlichen Welt beitragen.

Das Ergebnis von Adams' Untersuchung soll hier vor allem im Hinblick auf die drei Hauptproblempunkte des Vergewaltigungstatbestands skizziert werden: Erstens, welche Handlungen tatbestandlich erfasst werden sollen, zweitens die Frage der Geschlechterneutralität und drittens, ob eine Vergewaltigung Gewalt beziehungsweise eine Drohung voraussetzt oder ob das fehlende Einverständnis des Opfers ausreicht. Während Adams bei den ersten beiden Punkten einen weiten Ansatz wählt, kommt sie bei der dritten Frage – im Gegensatz zu der gegenwärtig in Deutschland geführten Diskussion – zu dem Ergebnis, dass ein fehlendes Einverständnis des Opfers allein nicht ausreicht, um eine Vergewaltigung anzunehmen. Da im völkerstrafrechtlichen Kontext eine Nötigungs- oder Zwangslage regelmäßig gegeben sein wird, ist dieser enge Ansatz überzeugend.

Trotz mitunter mangelnder Stringenz handelt es sich bei Adams' Untersuchung insgesamt um einen wertvollen Beitrag, der die völkerstrafrechtliche Aufarbeitung von Vergewaltigungen vorantreiben wird.



Alexandra Adams

## Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften 56

Berlin: Duncker & Humblot 2013  
740 S., 109,90 Euro